



## **Köllerholz-Rundbrief Nr. 175 vom 15. April 2021**

Neue Informationen für unsere Schulgemeinde!

### **Regelungen ab dem 19. April mit Wechselunterricht, Notbetreuung und Testpflicht**

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Mitglieder der Schulgemeinde,

die Landesregierung hat am 14. April festgelegt, dass die NRW-Schulen ab Montag wieder im Wechselunterricht arbeiten sollen. Alle Regelungen dazu hat uns das MSB NRW in seiner aktuellen Schulmail mitgeteilt. Diese habe ich Ihnen im vollen Wortlaut unten angefügt.

Alle aktuellen Regelungen des Ministeriums finden Sie auch hier:

[\[14.04.2021\] Schulbetrieb im Wechselunterricht ab Montag, 19. April 2021 // Coronaselbsttests an Schulen - Testpflicht | Bildungsportal NRW \(schulministerium.nrw\)](#)

### **Was bedeutet das für die Köllerholzschule?**

#### **Wechselunterricht in Gruppen 1 und 2 bei Inzidenz unter 200**

Los geht es mit dem Wechselunterricht wieder am Montag, den 19. April. Diesmal beginnen alle Kinder der Gruppen 2. Die Kinder der Gruppen 1 beginnen am Dienstag, den 20. April. Dazu erhalten Sie separate Informationen durch die Klassenleitungen.

Der Wechselunterricht findet statt, solange sich die Inzidenz in Bochum unterhalb von 200 befindet.

Stand 7-Tage-Inzidenz Bochum 14. April: 133,5 (+21,5)

Alle Zahlen für Bochum finden Sie aktuell hier:

[Corona-Virus - Alle wichtigen Infos auf einen Blick | Stadt Bochum](#)

Unterricht in der Schule Kalenderwoche 16 vom 19. bis 21. April:

Montag: Gruppen 2 / Dienstag: Gruppen 1 / Mittwoch: Gruppen 2 / Donnerstag: Gruppen 1 / Freitag: Gruppen 2

#### **Notbetreuung ab KW 16 (Montag, 19. April)**

Ab Montag führen wir die Notbetreuung in der bisherigen Organisationsform weiter, heißt, wie vor den Osterferien. Das bedeutet in der Regel eine Kombination der Klassengruppen 1 mit der Zugehörigkeit zur Notbetreuung und zur sog. Päd. Betreuung (für Kinder auf Veranlassung der Schulleitung).

Der Einfachheit halber übernehmen wir den Organisationsstand der KW 11 und 12 (die zwei Wochen vor den Ferien, nicht in den Ferien). Bei Änderungen teilen Sie uns diese wie immer rechtzeitig mit, nach Möglichkeit bis freitags vor dem Wochenstart!

Bitte wie immer direkt an mich über: [info@koellerholzschule.de](mailto:info@koellerholzschule.de)

## **Schulpflicht**

Es besteht Schulpflicht. Alle Kinder sind demnach verpflichtet, am Unterricht in der Schule im Rahmen des Wechselmodells teilzunehmen. In der kommenden Woche (KW 16) sind die Kinder der Gruppen 1 zweimal, die Kinder der Gruppen 2 dreimal in der Schule.

Das Ministerium gibt vor:

Die Schule weist die Eltern nicht getesteter Schülerinnen und Schüler auf ihre Verantwortung für den regelmäßigen Schulbesuch ihres Kindes (§ 41 Absatz 1 Satz 2 Schulgesetz NRW) und die Gefahren für den Schul- und Bildungserfolg hin. Nicht getestete Schülerinnen und Schüler haben keinen Anspruch auf ein individuelles Angebot des Distanzunterrichts.

## **Testpflicht und Testung in der Schule**

Es besteht Testpflicht für alle Schulkinder und alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Alle Vorgaben dazu entnehmen Sie der Mail des Ministeriums unten!

Für unsere Schule gilt zusammengefasst:

Alle Kinder werden in der Schule zweimal in zu Beginn des Unterrichts getestet (Schnelltest von Siemens-Healthcare), immer dann, wenn sie im Unterricht sind, heißt montags und mittwochs oder dienstags und donnerstags. Freitags werden keine Tests durchgeführt, außer, wenn eine Nachtestung wegen Nichtanwesenheit am vorherigen Testtag stattfinden muss.

Im Rahmen der Notbetreuung (30 Kinder) haben wir am Dienstag und Donnerstag dieser Woche das Verfahren durchgeführt.

Ergebnis: alle Tests negativ

Erfahrung: Alle Kinder haben das Procedere gut überstanden. Es wurde durch die anwesenden Lehr- und Fachkräfte natürlich pädagogisch aufbereitet.

Wir möchten die Abläufe in den Klassen vereinheitlichen. Das wird zurzeit vorbereitet. Eine separate Information an Sie kommt!

## **Alternativer Testnachweis**

Wer einen höchstens 48 Stunden alten Negativtest einer anerkannten Teststelle vorlegt, zum Beispiel eines Testzentrums des öffentlichen Gesundheitsdienstes, muss nicht am Selbsttest teilnehmen.

Ein zuhause eigenständig durchgeführter Schnelltest ist als Nachweis nicht zulässig.

Alle Regelungen dazu finden Sie in der Corona-Test- und Quarantäne-Verordnung, die ich Ihnen noch einmal beigefügt habe.

## **Zeugnisse Klassen 2**

Die Versetzungszeugnisse in die Klasse 3 enthalten nach § 6 Abs. (2/3) der Ausbildungsordnung Grundschule (AO-GS) in der Regel neben der Beschreibung der Lernentwicklung und des Leistungsstandes Noten in den Fächern.

Von dieser Regelung (Noten) kann mit Beschluss der Schulkonferenz abgewichen werden, heißt Verzicht auf Noten.

Stand: Die Schulkonferenz hat bereits vor einem Jahr beschlossen, dass für die Dauer der Pandemie im Versetzungszeugnis in die Klasse 3 auf Noten verzichtet wird.

Die Kinder der 2. Klassen erhalten somit am 1. Juli ausschließlich bewertende Textzeugnisse (wie in Klasse 1 auch).

## **Schulgartenaktionstage**

Unser Angebot wurde von Ihnen sehr gut angenommen. Vielen Dank dafür! Von den 64 Gartenstunden wurde bisher die Hälfte gebucht. Für diesen Freitag und Samstag (16. und 17. April) sind alle Stunden belegt.

Buchen können Sie weiterhin hier:

[Köllerholzschule Terminbuchung | Köllerholzschule Bochum \(koellerholzschule.de\)](https://www.koellerholzschule.de/terminbuchung)

Mit freundlichen Grüßen

Stephan Vielhaber, Schulleiter

>>>>>>>>>> Beginn der SchulMail des MSB NRW >>>>>>>>>>>>

### **Schulbetrieb im Wechselunterricht ab Montag, 19. April 2021**

#### **Coronasebsttests an Schulen - Testpflicht**

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen,

aufgrund des weiterhin dynamischen Infektionsgeschehens und mit Blick auf die unklare Datenlage zum Infektionsgeschehen als unmittelbare Folge der Ostertage hatte die Landesregierung Mitte der vergangenen Woche die Entscheidung getroffen, nach den Osterferien den Schulbetrieb zunächst ganz überwiegend im Distanzunterricht zu führen. Aufgrund einer Gesamtbewertung der aktuellen Lage hat die Landesregierung entschieden, dass alle Schulen ab dem kommenden Montag, 19. April 2021, wieder zu einem **Schulbetrieb im Wechselunterricht** zurückkehren können. Damit leben die Regeln für den Schulbetrieb aus der unmittelbaren Zeit vor den Osterferien wieder auf.

Diese für das Land Nordrhein-Westfalen vorgesehenen Regelungen zum Schulbetrieb orientieren sich an der in der parlamentarischen Beratung befindlichen Änderung des Infektionsschutzgesetzes auf

Bundesebene. Die Bundesregierung hat sich mit Beschluss vom 13. April 2021 für eine unmittelbare gesetzliche Untersagung des Schulbetriebs in allen Ländern ausgesprochen, wenn eine Inzidenz von 200 überschritten wird. Ausgenommen werden können Abschlussklassen, falls die einzelnen Länder dieses regeln. Auch eine Notbetreuung ist in jedem Fall zulässig. Gleichwohl sind wir der Ansicht, dass die Dynamik des Infektionsgeschehens uns weiter zur Vorsicht zwingt. Wir kehren daher zum Wechselunterricht, wie ihn die Schulen vor den Osterferien konzipiert und praktiziert haben, zurück. Für die Fortsetzung der pädagogischen Betreuung gelten die Regelungen aus der SchulMail vom 14. Februar 2021.

Der Gesetzentwurf auf Bundesebene sieht vor, dass auch jenseits einer Inzidenz von 100 bis hin zu einer 200'er Inzidenz ein uneingeschränkter Schulbetrieb zulässig sein soll, allerdings flankiert durch eine Testpflicht an den Schulen. Eine solche Testpflicht gilt in Nordrhein-Westfalen bereits seit dem 12. April 2021 an allen Schulen.

### **Testpflicht an Schulen in Nordrhein-Westfalen**

Wie oben erwähnt gilt seit dem 12. April nun eine Pflicht zur Testung in den Schulen. Sie ist so formuliert, dass die Teilnahme an wöchentlich zwei Tests zur Voraussetzung für den Aufenthalt in der Schule gemacht wird. Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales hat die dafür erforderlichen Rechtsgrundlagen in der Coronabetreuungsverordnung erlassen. Der aktuelle Verordnungstext ist auf der Webseite des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales allgemein zugänglich: [https://www.mags.nrw/sites/default/files/asset/document/210410\\_coronabetrvo\\_ab\\_12.04.2021\\_lesefassung.pdf](https://www.mags.nrw/sites/default/files/asset/document/210410_coronabetrvo_ab_12.04.2021_lesefassung.pdf)

Ergänzend zu meinen Hinweisen für die Durchführung von Selbsttests möchte ich Ihnen mit Blick auf die **Testpflicht** mit dieser SchulMail zusätzliche Informationen geben.

An den wöchentlich zwei Coronaselbsttests nehmen alle Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte und das sonstige an der Schule tätige Personal teil.

1. Für die Schülerinnen und Schüler werden die Coronaselbsttests ausschließlich in der Schule durchgeführt. Es ist nicht zulässig, sie den Schülerinnen und Schülern nach Hause mitzugeben (siehe aber auch Nr. 7 und Nr. 12)
2. Für die Schülerinnen und Schüler finden die Selbsttests unter der Aufsicht des schulischen Personals statt. Die wöchentlichen Testtermine setzt die Schulleitung fest (vgl. auch SchulMail vom 15. März 2021).
3. Auch die Teilnahme an der pädagogischen Betreuung setzt die Teilnahme an wöchentlich zwei Coronaselbsttests voraus.
4. Die Lehrerinnen und Lehrer und das sonstige an der Schule tätige Personal sind auf Grund des Beamten- oder Arbeitsrechts zur Teilnahme an den Selbsttests verpflichtet.
5. Lehrerinnen und Lehrer und das sonstige an der Schule tätige Personal können die Tests in der Schule oder zu Hause durchführen. Über die Teilnahme sowie im Falle eines positiven Testergebnisses unterrichten sie unverzüglich die Schulleiterin oder den Schulleiter oder eine von ihr oder ihm beauftragte Person.
6. Wer einen höchstens 48 Stunden alten Negativtest einer anerkannten Teststelle vorlegt, zum Beispiel eines Testzentrums des öffentlichen Gesundheitsdienstes, muss nicht am Selbsttest teilnehmen.
7. Die Schulleiterin oder der Schulleiter schließt Personen, die nicht getestet sind, vom Schulbetrieb (in Form des Präsenzbetriebes bzw. der pädagogischen Betreuung) aus.
8. Die Schule weist die Eltern nicht getesteter Schülerinnen und Schüler auf ihre Verantwortung für den regelmäßigen Schulbesuch ihres Kindes (§ 41 Absatz 1 Satz 2 Schulgesetz NRW) und die Gefahren für den Schul- und Bildungserfolg hin. Nicht getestete Schülerinnen und Schüler haben keinen Anspruch auf ein individuelles Angebot des Distanzunterrichts.

9. Eine Ausnahme von der Testpflicht gilt für die Tage der schulischen Abschlussprüfungen und Berufsabschlussprüfungen. Auch nicht getestete Schülerinnen und Schüler dürfen wegen der besonderen Bedeutung daran teilnehmen. Diese Prüfungen werden aber räumlich getrennt von den Prüfungen getesteter Schülerinnen und Schüler durchgeführt.
10. Es ist davon auszugehen, dass es auch bei Berufsabschlussprüfungen der zuständigen Stellen, die in den Berufskollegs stattfinden, nicht getestete Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer geben kann. Da diese entsprechend der Vorgaben ihre Prüfung in getrennten Räumen der Berufskollegs ablegen müssen, sind die Schulleitungen gehalten, in Abstimmung mit ihrem Schulträger an den Prüfungstagen der Berufsabschlussprüfungen die räumlichen Kapazitäten durch verstärkte Nutzung von Distanzunterricht bereitzustellen.
11. Soweit für Schülerinnen und Schüler an Berufskollegs Teilzeitunterricht oder in anderen Schulen Unterricht nur an einem Tag oder nur an zwei aufeinanderfolgenden Tagen in einer Woche erteilt wird, nehmen sie an nur einem Coronaselbsttest teil.
12. Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann zulassen, dass anstatt von Coronaselbsttests für Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung, die sich nicht selbst testen können, ein solcher Test am Tag des Schulbesuchs oder am Vortag unter elterlicher Aufsicht stattfindet. In diesem Fall müssen die Eltern als Voraussetzung für die Teilnahme ihres Kindes am Unterricht schriftlich versichern, dass das Testergebnis negativ war.
13. Das Datum der Selbsttests, die getesteten Personen und die Testergebnisse werden von der Schule erfasst und dokumentiert. Sie werden nicht an Dritte übermittelt und nach 14 Tagen vernichtet. Diese ausdrückliche Regelung in der Coronabetreuungsverordnung trägt den Belangen des Datenschutzes Rechnung.
14. Die Schulleiterinnen und Schulleiter weisen Personen mit positivem Testergebnis auf ihre Rechtspflichten zum Umgang mit einem positiven Coronaselbsttest hin (siehe dazu § 13 Coronatest- und Quarantäneverordnung) und informieren das Gesundheitsamt (siehe dazu Nr. 16). Die betroffene Person muss von der Teilnahme am (Präsenz-)Schulbetrieb bzw. der Notbetreuung ausgeschlossen werden. Sie muss sich in der Folge in einem Testzentrum oder bei der Hausärztin oder dem Hausarzt unverzüglich einem PCR-Test unterziehen und kann erst nach Vorlage eines negativen Ergebnisses wieder am Schulbetrieb teilnehmen.
15. Die Schule gewährleistet – soweit erforderlich - die Aufsicht über die in der Schule positiv getesteten Schülerinnen und Schüler, bis die Eltern sie dort abholen oder von einer beauftragten Person abholen lassen.
16. Bei einer positiven Corona-Testung in der Schule muss eine Meldung an das zuständige Gesundheitsamt erfolgen. Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales hat jetzt ausdrücklich klargestellt, dass diese Pflicht aus § 6 in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Nr. 7 Infektionsschutzgesetz abzuleiten ist. Im Übrigen sollte in der besonders belastenden Anlaufzeit die Testung der Lehrerinnen und Lehrer nicht durch die Ausstellung von sog. Arbeitgeberbescheinigungen über negative Selbsttestungen belastet werden. Da es sich dabei aber um ein attraktives Angebot für alle an Schulen Beschäftigten handelt, sollen hierfür zeitnah die Voraussetzungen geschaffen werden.

Ich weiß, dass die Durchführung von Tests die Schulen vor große Aufgaben stellt. Das gilt vor allem für die Grundschulen und die Förderschulen der Primarstufe, die mit dem Testen noch keine Erfahrungen sammeln konnten und sich dennoch bereits im Rahmen der pädagogischen Betreuungsangebote damit vertraut machen mussten.

Bereits in der SchulMail vom 15. März habe ich Sie ausführlich über den Einsatz von Selbsttests für Schülerinnen und Schüler an weiterführenden Schulen informiert. Diese Hinweise gelten nunmehr auch für die Grundschule und die Förderschulen.

Vor dem Hintergrund mehrfacher Nachfragen ist mir der Hinweis wichtig, dass der nun zur Verfügung stehende Test (Siemens-Healthcare) in der gesamten Landesverwaltung zum Einsatz kommt. Mit

